

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1906.

## № XXXIV. Gesetz

vom 3. August 1906,

betreffend die Abänderung des Gerichtskostengesetzes für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezember 1899.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg usw., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### § 1.

Das Gerichtskostengesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. Dezember 1899 (Ges.-Samml. S. 303) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3 wird der 2. Satz gestrichen und als Absatz 2 angefügt:

Die Entscheidungen über Vertretung oder über Erinnerungen gegen den Kostenantrag können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höhern Instanz von Amtswegen geändert werden.

2. Im § 5 Zeile 3 sind die Worte „rechtskräftiger oder“ zu streichen.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Stehen auf Seiten  
Fürst. Schwarzb.-Rudolf. Gesetzsammlung LXVII. 22

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. September 1906.